

I Anwendungsbereich

- Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil unserer Angebote/Kostenvoranschläge und der mit uns abgeschlossenen Verträge. Sie gelten uneingeschränkt, soweit wir nicht im Angebotstext etwas anderes vereinbaren.
- Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

II Angebote und Preise

Alle Angebote erfolgen freibleibend.

Wird das Angebot aufgrund von Unterlagen des Auftraggebers wie Abbildungen und Zeichnungen einschließlich Maßangaben erstellt, so sind diese Unterlagen nur verbindlich, wenn im Angebot auf sie Bezug genommen wird.

Die Angaben sind eine technische Darstellung und enthalten nur dann und im Einzelfall eine zugesicherte Eigenschaft, sofern dies ausdrücklich gesondert schriftlich bestätigt wird.

Eingehende Bestellungen werden stets aufgrund unserer aktuellen Bestelllisten bzw. Kataloge bearbeitet. Zur Berechnung kommen die am Tag der Lieferung gültigen Preise gem. unserer Preisliste netto in Euro zzgl. der am Liefertag gültigen Mehrwertsteuer.

Werden die Waren innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss geliefert, so steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu, wenn in diesem Zeitraum eine Preiserhöhung eintritt, die deutlich stärker ist als der Anstieg der Lebenshaltungskosten und wenn der Verkäufer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist. Ist der Verkäufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so ist eine Preiserhöhung bei einer Lieferung der Waren innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss zulässig, jedoch beschränkt auf den am Markt durchgesetzten Preis.

Bei Kleinbestellungen erheben wir eine Bearbeitungsgebühr gem. der gültigen Preisliste.

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ab unserem Betrieb ausschließlicher Verpackung. Ab einem Nettowarenwert von 250,00 € erfolgt die Lieferung frei Haus innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

III Garantien, Sonderanfertigungen oder besondere Vertragsbedingungen

Garantien oder Mitteilungen über die Art der Waren sind nur dann bindend, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.

Sonderanfertigungen können erst dann in Bearbeitung genommen werden, nachdem diese schriftlich vom Käufer bestätigt worden sind. Derartige Aufträge können nachträglich nicht geändert oder storniert werden.

Vom Käufer geänderte oder auf dessen Wunsch speziell hergestellte Ware kann nicht zurückgenommen werden.

IV Lieferung, Gefahrenübergang

- Die Lieferung der Ware erfolgt ab Lager auf Gefahr des Käufers; dies gilt nicht, soweit es sich bei den Käufern um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt. Zu Teillieferungen ist die Verkäuferin berechtigt.

Wünscht der Käufer eine besondere Versandart, werden die Mehrkosten in vollem Umfang zu Lasten des Empfängers berechnet.

- Höhere Gewalt

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Verkäuferin die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und auf die Sie keinerlei Einfluss haben, weil sie außerhalb Ihrer Sphäre liegen – hierzu gehören insbesondere Kriegsgefahren, Streik und Aussperrung bei anderen Unternehmen als der Verkäuferin, behördliche Anordnungen usw. – insbesondere, wenn sie beim Lieferanten der Verkäuferin oder deren Unterlieferanten eintreten, hat die Verkäuferin auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten, sofern nicht der Verkäuferin ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten zu Last gelegt werden kann. Die genannten Lieferverzögerungen berechtigen die Verkäuferin, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen der noch nicht erfüllten Teile ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt jedoch nicht, soweit es sich nur um eine kurzfristige Störung handelt.

Wenn durch einen oder mehrere der genannten Faktoren eine Preiserhöhung erforderlich wird, ist die Verkäuferin berechtigt, diese durchzuführen. Überschreitet die Preiserhöhung mehr als 10%, so kann der Käufer innerhalb von 8 Tagen nach Bekanntmachung der Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten.

- Lieferfristen

Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten, deren Kenntnis für die Ausführung des Auftrages erforderlich ist.

Überschreiten wir vereinbarte Liefertermine, so ist der Käufer berechtigt, uns schriftlich eine Nachfrist von 20 Werktagen zur Lieferung zu setzen und nach deren ergebnislosen Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Verzug oder nachträglicher Unmöglichkeit sind – außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln – ausgeschlossen. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

V Mängelrügen und Gewährleistung

Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt, in jedem Fall vor einer möglichen Weiterveräußerung oder Benutzung zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßer Geschäftsgänge tunlich ist und, wenn sich ein Mangel bzw. eine unvollständige oder unrichtige Lieferung zeigt, der Verkäuferin unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht offensichtlich war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muß die Anzeige dann unverzüglich nach Entdeckung gemacht werden. Andernfalls gilt die Ware auch in Anlehnung dieses Mangels als genehmigt. Bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge verliert der Kunde die nachstehenden Gewährleistungsansprüche. Sofern es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt, beträgt die Anzeigefrist für offensichtliche Mängel zwei Wochen.

- Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, beginnend mit dem Datum der Lieferung. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre.
- Ist der Gegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaf, so ist die Verkäuferin berechtigt, unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Käufers Ersatz zu liefern. Der Gewährleistungsausschluss nach Satz 1 gilt nicht, sofern es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt. Die Verkäuferin kann die Ersatzlieferung davon abhängig machen, daß

der Käufer zumindest den Teil des Preises bezahlt, der der Höhe des Wertes des mangel-freien Teils der Lieferung, im Verhältnis zum Gesamtwert der Lieferung entspricht.

- Schlägt die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, so kann der Käufer nach seiner Wahl Minderung oder Rücktritt vom Verträge verlangen. Der Käufer ist verpflichtet, die bestan-denen Waren pfleglich zu behandeln und – im Falle des Rücktritts vom Kaufvertrag– in der Originalverpackung zurückzugeben.
- Bei etwaiger Beschädigung der Waren, die vom Käufer zu vertreten sind, ist die Verkäuf-erin berechtigt, nach ihrer Wahl eine Entschädigung zu verlangen, oder den Rücktritt vom Kaufvertrag abzulehnen.
- Die Gewährleistungsansprüche gegen die Verkäuferin stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- Handelsübliche oder geringe technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Maße, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Design dürfen nicht beanstandet werden.
- Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche und auch Schadensersatzansprüche aus allen Rechtsgründen, wie positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertrag-sabschluß und aus unerlaubter Handlung sowohl gegen die Verkäuferin als auch gegen ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgelhilfen aus, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

VI Zahlung

Bei der Zahlung innerhalb von 10 Tagen gewähren wir 2% Skonto. Ansonsten ist der Betrag innerhalb 30 Tagen netto fällig.

Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz fällig. Bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Käufers werden alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig.

Kommt der Verkäufer mit einer fälligen Zahlung in Rückstand, so sind wir berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten, ohne dass es einer vorherigen Nachfrist-setzung bedarf.

Besteht die begründete Besorgnis, dass sich in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eingestellt hat, insbesondere dann, wenn ein von uns beauftragter Kreditversicherer die Versicherung des Auftrages oder eines Teils hiervon ablehnt, so sind wir ebenfalls berechtigt, von dem nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten, ohne dass es einer vorherige Nachfristsetzung bedarf.

Die Aufrechnung oder die Zurückerhaltung von Zahlungen durch die Käufer ist nur mit bzw. wegen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen statthaft.

VII Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum und das Verfügungsrecht an sämtlichen von uns gelieferten Waren solange vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abge-schlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Satz 1 gilt hinsichtlich künftig entstehender Forderungen nicht, sofern es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt.

Der Käufer ist nur dann berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder zu veräußern, wenn er bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) oder aus einem sonstigen Rechtsgrund betreffend die Vorbehaltsware (Versicherung, unerlaubte Hand-lung) erwachsen, an uns sicherungshalber in vollem Umfang abtritt. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer – nach Verarbeitung oder Verbindung – zusammen mit uns nicht gehörenden Waren veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderun-gen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen hiermit die vorstehende Abtretungen an. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich die an uns abgetretene Forderung zu dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Ver-pflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer ist verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und dessen Schuldner bekanntzugeben, alle zum Eingang erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner die Abtre-tung mitzuteilen. Sollten die Liefergegenstände gepfändet, beschlagnahmt oder sonstwie durch Dritte in Anspruch genommen werden (z.B. infolge Zwangsvollstreckung), so ist der Käufer verpflichtet, sofort auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen und uns unverzüglich zu benach-richtigen und Abschriften von Pfändungsprotokollen zu übersenden. Im übrigen hat der Käufer alle zur Wahrung der Sicherungsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Wird Vorbehaltsware mit im Alleineigentum des Käufers stehenden Gegenständen oder mit Gegenständen, an denen kein verlängerter Eigentumsvorbehalt Dritter besteht, verarbeitet, so steht uns das Alleineigentum an der neuen Sache zu. Wird die Vorbe-haltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, die unter einem verlängerten Eigentumsvor-behalt Dritter stehen, so steht uns das Miteigentum an der neuen einheitlichen Sache im Ver-hältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung zu. Der Käufer verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich.

Die vorstehend näher beschriebenen zur Sicherung abgetretenen Forderungen werden hiermit in der Höhe zurückübertragen, als ihr Wert den Wert der zu sichernden Forderung um mehr als 10% übersteigt.

VIII Urheberrechte

An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlan-gen zurückzugeben.

IX Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für unsere Lieferung ist unser Betrieb.

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten sowie bei Wechsel- und Scheckklagen ist das Landgericht Aachen bzw. Amtsgericht Heinsberg zuständig, soweit der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.